

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 18/07 B

L 8 LW 2/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 LW 7/05 (SG Detmold)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Nordrhein-Westfalen,
Regionaldirektion Düsseldorf,
Merowingerstraße 103, 40225 Düsseldorf,

vertreten durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen
Alterskassen,
Weissensteinstraße 70/72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. September 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 12.9.2007 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die Entscheidung der Beklagten bestätigt, wonach der Klägerin die ihr gewährte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mit Wirkung vom 1.7.2005 entzogen worden ist, weil mit Vollendung des 65. Lebensjahres ihres Ehemannes die Abgabefiktion nach § 21 Abs 9 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) entfallen sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Klägerin hat eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht so dargetan wie es § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtssicherheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*).
- 5 Diesen Kriterien hat die Klägerin nicht hinreichend Rechnung getragen. Schon die von ihr als grundsätzlich bedeutsam angesehenen Rechtsfragen hat sie nicht vollständig und genau genug bezeichnet. Zwar führt sie aus, die Entscheidung des LSG beruhe auf der Beantwortung der Rechtsfrage, ob die bereits bewilligte Rente eines vollständig erwerbsunfähigen Ehegatten eines Landwirts nur dadurch entfalle, dass der Ehegatte das 65. Lebensjahr erreiche, gleichwohl aber den Betrieb nicht abgebe. Dazu legt sie jedoch nicht dar, inwiefern diese Frage höchstrichterlich klärungsbedürftig sein soll. Insbesondere geht die Klägerin nicht darauf ein, ob sich die Frage nicht bereits zweifelsfrei durch Anwendung des § 21 Abs 9 ALG beantworten lässt (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 4*). In Wirklichkeit geht es der Klägerin offenbar um die Klärung, ob das Erfordernis der Hofabgabe iS von § 13 Abs 1 Satz 1 Nr 4, § 21 ALG bei der vorliegenden Fallgestaltung mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Auch insoweit fehlt allerdings



eine hinreichende Darlegung der Klärungsbedürftigkeit. Die Klägerin beschränkt sich darauf vorzutragen, warum die vom LSG herangezogenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 9.12.2003 - 1 BvR 558/99 - (*SozR 4-5868 § 1 Nr 2*) und vom 20.9.1999 - 1 BvR 1750/95 - (*SozR 3-5850 § 4 Nr 1*) nicht einschlägig seien, setzt sich jedoch nicht mit der sonstigen Rechtsprechung des BSG und des BVerfG auseinander, um zu begründen, dass sich daraus keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Beantwortung der betreffenden Frage ergeben (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*). Dabei hat sie insbesondere unberücksichtigt gelassen, dass sich sowohl das BSG (*vgl zB SozR 3-5868 § 21 Nr 1 S 5 ff*) als auch das BVerfG (*vgl zB SozR 4-5868 § 1 Nr 3 RdNr 18 f*) mit der Regelung des § 21 Abs 9 ALG befasst haben.

- 6 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

